



STATUTEN

Zürcher Gesellschaft für Kardiologie

Art. 1

Die "**Zürcher Gesellschaft für Kardiologie**" ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz am Ort der Berufsausübung des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Die Gesellschaft *bezweckt*:

- a) Die Vertretung der fachlichen und standespolitischen Interessen der praktizierenden, angestellten und als Belegärzte arbeitenden Zürcher Kardiologen.
- b) Die Zusammenarbeit mit anderen ärztlichen Fachgruppen im Kanton Zürich sowie mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich.
- c) Die enge Verbindung mit der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie.
- d) Die Förderung der fachlichen Weiterbildung ihrer Mitglieder¹.
- e) Die Pflege der Kollegialität.
- f) Die Unterstützung der Mitglieder bei Problemen mit Versicherungen, wie z.B. Santésuisse etc., soweit möglich.

Art. 3

Den einzelnen *Zweckbestimmungen* sucht die Gesellschaft wie folgt zu entsprechen:

- a) Durch gemeinsame Fortbildungs-Veranstaltungen mit Vorträgen und Diskussionen sowie durch Fortbildung in den Arbeitsgruppen mit Optimierung der Qualitätskontrolle.
- b) Durch Vertretung der Zürcher Gesellschaft für Kardiologie in Gremien der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich, durch Vermittlung der für alle Mitglieder wichtigen standespolitischen Informationen, durch die Schaffung von Arbeitsgruppen der niedergelassenen oder angestellten Kardiologen und der als Belegärzte arbeitenden Kardiologen.
- c) Durch Beteiligung an den Arbeitsgruppen und allfälligen weiteren Gremien der Schweiz. Gesellschaft für Kardiologie.
- d) Durch Veranstaltungen, die auch andern Ärzten zugänglich sind, z.B. im Rahmen der Vereinigung Zürcher Internisten.
- e) Durch gelegentliche freie Zusammenkünfte und gegenseitige Aussprache.
- f) Durch das Betreiben einer eigenen Homepage.

¹ Zur Vereinfachung der Formulierung wird in den Statuten die männliche Form gewählt; selbstverständlich ist die weibliche Form eingeschlossen.

Art. 4

Als *ordentliche* Mitglieder können im Kanton Zürich tätige Fachärzte für Kardiologie oder Herz- und Gefässchirurgie, Anästhesie mit vorwiegender Tätigkeit in Kardiochirurgie sowie ausländische, aber im Kanton Zürich arbeitende Staatsangehörige mit äquivalenter Weiterbildung aufgenommen werden. Sie benötigen die Empfehlung von 2 Paten (ordentliche Mitglieder der ZGK). Kandidaten melden sich schriftlich beim Präsidenten an. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben oder Mitglieder nach Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit gelten als Freimitglieder und sind vom Jahreseitrage befreit.

Assistenten in Ausbildung zum Facharzt Kardiologie können die *ausserordentliche* Mitgliedschaft erwerben und sind beitragsbefreit bis sie den Facharzt-Titel erworben haben.

Die Wahl von weiteren ausserordentlichen Mitgliedern ohne Stimmberechtigung, die den genannten Kriterien nicht entsprechen, steht im freien Ermessen der Mitgliederversammlung.

Ausserkantonale Mitglieder der Arbeitsgruppe "Echokardiographie" sind in überkantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt.

Zu *Ehrenmitgliedern* können Personen ernannt werden, die sich um die Zürcher Gesellschaft für Kardiologie oder die Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch den Tod des Mitgliedes.
- Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. Für das laufende Kalenderjahr bleibt die Beitragszahlungspflicht bestehen.
- Durch automatischen Ausschluss wenn ein ordentliches Mitglied trotz dreimaliger Mahnung (letzte per Einschreiben zugestellt) seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrags bleibt bestehen.
- Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied dem Ansehen der Gesellschaft schadet. Für das Mitglied ist hierbei die Standesordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH bindend (explizit sind Retrozessionen, sog. "Kick backs" verboten).

Der *Ausschluss* eines Mitgliedes erfolgt nach Anhören des Betroffenen durch den Vorstand, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig; auf Antrag wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

Art. 5

Jedes Mitglied ausser den Ehren- und Freimitgliedern sowie den ausserordentlichen Mitgliedern ist zur Zahlung eines *Jahresbeitrages* verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

Art. 6

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Arbeitsgruppen
- die Delegierten für die AGZ

Art. 7

Die *ordentliche Mitgliederversammlung* findet einmal jährlich statt. Sie nimmt die Rechnung, den Revisorenbericht, sowie den Jahresbericht des Präsidenten ab. Sie beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie über weitere ihr vorgelegte Geschäfte. Sie wählt den Vorstand und aus dessen Mitte den Präsidenten, ferner die Rechnungsrevisoren. Sie setzt den Jahresbeitrag fest.

Eine *ausserordentliche Mitgliederversammlung* kann vom Vorstand beschlossen werden. Ferner ist sie auf begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen hat 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen mit Beilage der Traktandenliste.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Für die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes, für Statutenänderungen sowie für den Beschluss der Auflösung der Gesellschaft ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder nötig. Bei Auflösung der Gesellschaft beschliesst die gleiche Mitgliederversammlung die Verwendung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder eine schriftliche Urabstimmung veranlassen. Das jeweils erforderliche Mehr ist dasjenige von entsprechenden Geschäften der Mitgliederversammlung.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Quästor und zwei bis drei Beisitzern. Die niedergelassenen Kardiologen, die angestellten Ärzte mit vermehrter Verantwortung und die Belegärzte sind im Vorstand vertreten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestimmt. Wiederwahl ist möglich. Als Pastpräsident kann der abtretende Präsident noch für 4 Jahre im Vorstand bleiben.

Art. 9

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er organisiert und leitet die Veranstaltungen der Gesellschaft im Rahmen der Vereinszwecke. Er beruft jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Er ist Verhandlungspartner der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich und ihrer Gremien, der Schweiz. Gesellschaft für Kardiologie und weiterer Institutionen. Er bestätigt die Mitglieder der Arbeitsgruppen nach deren Vorschlag und koordiniert ihre Tätigkeit.

Der Vorstand kann bei einem laufenden Verfahren eines Mitglieds vor dem Ehrenrat der AGZ oder FMH die vorübergehende Suspension der Mitgliedschaft verfügen.

Art. 10

Die Rechnungsrevisoren sind für die Kontrolle der Rechnung verantwortlich. Sie werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Delegierten(2) vertreten die Interessen der ZGK in der Aertztesgesellschaft des Kantons Zürich. Sie werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich

Art. 11

Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie wählen je einen Vorsitzenden. Sie können Beschlüsse fassen, sofern diese 4 Wochen vor einer Sitzung traktandiert wurden.

Alle Traktanden, die auch andere Mitglieder der Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstand vorzulegen. Er kann eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft darüber beschliessen lassen.

Art. 12

Diese *Statutenrevision* ist an der Generalversammlung vom 20. Januar 2016 angenommen worden.

Die Präsidentin: Prof. Dr.med. Christine Attenhofer

Der Aktuar: Dr.med. David Kurz

Zürich, 20. Januar 2016

Revision vom 21.1.1999 / 25.1.2001 / 17.1.2007 / 21.01.2009 / 25.1.2012 / 20.1.2016